

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach vom 01. Januar 2007:

§ 1

(1) §1 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die öffentliche Einrichtung im Mischwassersystem oder im Schmutzwassersystem für das Gebiet der Ortschaften Walderbach, Kirchenrohrbach, Dieberg, Katzenrohrbach, Stockhof, Abtsried, Reichenbach, Kienleiten, Heimhof, Linden, Sonnhof und Fischerhaus

Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge	zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung der Entwässerungseinrichtung
Benutzungsgebühren	für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung in Form von Grund- und Einleitungsgebühren
Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse	soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.“

(2) § 11 Abs. 2 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einleitgebühr beträgt 2,05 €/ m³ Abwasser.“

§2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Walderbach, 17. Dezember 2009
Verwaltungsgemeinschaft Walderbach


Höcherl
1. Vorsitzender

